

# Eingang.

## Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main gelegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

### Verfassung

haben.

- I. Zur Frage der vertrags- und gesetzmäßigen Grundlagen des Reichs.
- II. Die in dem Eingang zum Ausdruck kommenden Rechtsgarantien für die Einzelstaaten gegenüber der Reichsgesetzgebung.
  1. Die Mitglieder des Bundes.
  2. Ihr Zusammenschluß zu einem Bunde.
  3. Die ewige Dauer des Bundes.
  4. Die allgemeine Zweckbestimmung des Bundes.
    - a) Der Schutz des Bundesgebietes.
    - b) Der Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes.
    - c) Die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.
- III. Der Bund führt den Namen „Deutsches Reich“.
- IV. Das Deutsche Reich wird „nachstehende Verfassung“ haben.

### I. Zur Frage der vertrags- und gesetzmäßigen Grundlagen des Reichs.

Das Deutsche Reich ist, wie allgemein anerkannt ist, der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes. Im Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war für den nachträglichen Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund der Weg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dieser Gesetz wurde u. d. 16. April 1871 B. G. Bl. S. 63 erlassen, nachdem das in dem Eingang der Reichsverfassung kundgegebene Vertragsverhältnis zwischen dem König von Preußen als Vertreter des Norddeutschen